

Bekanntmachung des Amtes Hohenlockstedt

Genehmigung der Abrundungssatzung gemäß § 34 (4) Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches der Gemeinde Silzen

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 21. Oktober 1999, Az.: 614-6121-01-III.5-42, die von der Gemeindevertretung Silzen in der Sitzung am 16.07.1999 beschlossene Satzung der Gemeinde Silzen über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 (4) Satz 1 Nummern 1 und 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung der Gemeinde Silzen über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile tritt mit Beginn des 17.11.1999 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung der Gemeinde Silzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 (4) Satz 1 Nummern 1 und 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung und die Erläuterung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer K 1, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der im § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, 28.10.1999

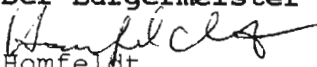
Amt Hohenlockstedt
Der Amtsvorsteher,

Blaschke


Ausgehängt am: 02.11.1999

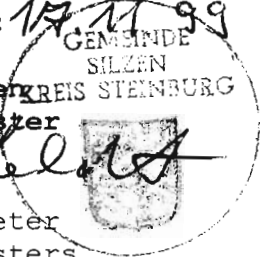
Abzunehmen am: 17.11.1999

Abgenommen am: 17.11.99

Gemeinde Silzen
Der Bürgermeister

Homfeldt

1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

Gemeinde Silzen
Der Bürgermeister

Homfeldt
1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

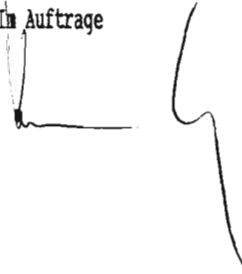


Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift
(Ablichtung usw.) mit dem Original in der Nord-
deutschen Rundschau wird hiermit amtlich be-
glaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der
Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt, 18. Juni 1993

Amt Hohenlockstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long vertical stroke extending downwards.